

Nützliche Internetadressen:

- Amt für Ausbildungsförderung an der Universität Trier:
<http://www.bafoeg.uni-trier.de>
- AStA - BAföG-Beratung:
Ilona Reitz
E-Mail: astabafo@uni-trier.de
<http://www.asta-trier.de/>
(in der Rubrik ‚Service‘)
- Studierendenwerk, Universität Trier:
<http://www.studiwerk.de>
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
Trier:
<http://www.add.rlp.de/>
- Verwaltungsgericht Trier:
<http://www.vgtr.justiz.rlp.de/>

**Herausgegeben von der Gleichstellungs-
beauftragten der Universität Trier**

Text und Layout:
Hanna Friederike Schröter,
Studentische Hilfskraft

Frauenbüro der Universität Trier
E-Mail: frauenbuero@uni-trier.de
<http://www.frauenbuero.uni-trier.de>

Erstellt: Oktober 2009
aktualisiert: Mai 2014



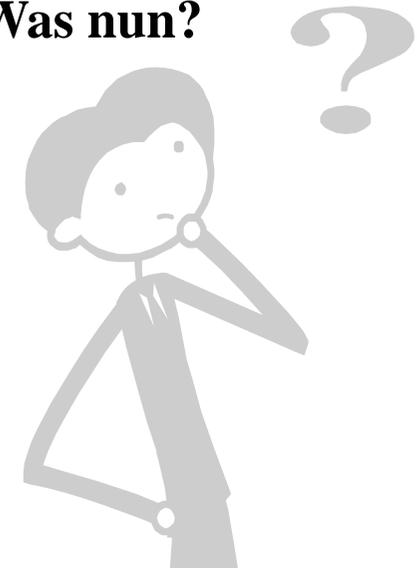
Universität Trier

- Frauenbüro -

BAföG beantragt?

**Ablehnungsbescheid
erhalten?**

Was nun?



BAföG beantragt ? Ablehnungsbescheid erhalten? Was nun?

Vor ein paar Wochen hast Du die Formulare, die für die Beantragung von BAföG erforderlich sind, ordentlich ausgefüllt und Dir alle nötigen Unterlagen von Eltern und Geschwistern zusammen gesucht. Nun aber kam ein Ablehnungsbescheid, mit dem Dir mitgeteilt wird, dass Du leider keinen oder nur einen reduzierten Anspruch auf BAföG hast. Musst Du diesen Bescheid unwidersprochen hinnehmen? Wir zeigen hier auf, wie man mit dieser Situation konstruktiv umgehen kann.

Was Du jetzt tun kannst:

1. Du suchst das Gespräch mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter im Amt für Ausbildungsförderung

Ein persönliches Gespräch bietet in der Regel gute Bedingungen, schnell zur Klärung des Sachverhaltes, des gesetzlichen Hintergrundes, terminlicher Versäumnisse etc. beizutragen. Konnten Dich die vorgebrachten Argumente jedoch nicht überzeugen, dann steht der nächste Schritt an:

2. Du legst Widerspruch ein.

In der Rechtsbehelfsbelehrung des Ablehnungsbescheids steht, dass Du **einen Monat** Zeit hast um Widerspruch einzulegen. Versäumst Du diese Frist, gilt der Bescheid als akzeptiert.

Wie legst Du Widerspruch ein?

Immer **schriftlich!** Der Brief sollte folgende Informationen beinhalten:

- Briefkopf mit dem Aktenzeichen des Bescheids (wichtig!)
- Begründung des Widerspruchs
- Datum und Unterschrift nicht vergessen

Die **Begründung** ist besonders wichtig. Aus dieser soll ersichtlich werden, warum Du der Meinung bist, dass die Ablehnung Deines Antrags nicht rechtens ist. Kannst Du den passenden Artikel des Bundesausbildungsförderungsgesetzes benennen, nach dem Du Deiner Auffassung nach berechtigt bist, BAföG zu erhalten, solltest Du es tun.

Wenn Du **Hilfe** benötigst, kannst Du Dich an die AStA-BAföG-Beratung (Adresse umseitig) wenden. Dort hilft man Dir gerne bei der Formulierung der Begründung und steht auch für sonstige Fragen zur Verfügung.

Wird die Zeit knapp und sind die vier Wochen Widerspruchsfrist schon fast rum, kann auch erstmal Widerspruch ohne die Angabe einer Begründung eingelegt werden. Die Begründung ist in diesem Fall zeitnah nachzureichen.

Und dann?

Antrag und Widerspruch werden im Amt für Ausbildungsförderung erneut geprüft. Wird dem Widerspruch stattgegeben, erhältst Du einen neuen Bescheid. Bleibt das Amt jedoch bei seiner ursprünglichen Auffassung, wird die Justitiarin im Hause mit der Prüfung beauftragt. Kann Dein Widerspruch auch sie nicht überzeugen, wird die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes Rheinland-Pfalz (ADD) in Trier mit der Entscheidung über den Antrags beauftragt. Dieser Vorgang kann bis zu sechs Monate in Anspruch nehmen.

Alternativ - und möglicherweise um Zeit zu sparen - kannst Du den Widerspruch auch direkt an die ADD richten. Auf jeden Fall wirst Du schriftlich darüber informiert wie über Deinen Widerspruch entschieden wurde.

Was bleibt zu tun, wenn der Widerspruch abgelehnt wurde?

Die letzte Möglichkeit ist eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Trier. Auch hier gilt eine Frist von einem Monat nach Zugang des Ablehnungsbescheids über Deinen Widerspruch.

Bevor Du dieses Verfahren einleitest, solltest Du im Gespräch mit einem Anwalt klären, wie aussichtsreich das Verfahren ist und welche Kosten auf Dich zu kommen könnten. Eine kostenfreie Rechtsberatung erhältst Du beim Studierendenwerk auf dem Campus.

Eine Klage muss ebenfalls schriftlich eingereicht werden. Auch hier ist eine Begründung mitzuliefern. Achte darauf, dass Kläger/in, Beklagte und der Gegenstand der Streitigkeit benannt sind. Am Verwaltungsgericht gibt es Ansprechpersonen, die bei der Formulierung behilflich sind.

Nachdem Du Deine Klage eingereicht hast und die Gegenpartei zur Erwiderung aufgerufen wurde, kommt es entweder zu einer mündlichen Verhandlung oder es wird ein Gerichtsbescheid erlassen.

Auf jeden Fall wirst Du nach diesem Procedere mindestens ein Semester älter sein ;-)).